

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/11/10 4R214/04d

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 10.11.2004

Norm

ZPO §237 Abs3

Rechtssatz

Die Zurücknahme der Klage ist eine formgebundene Prozesshandlung. Sie ist entweder durch Schriftsatz oder in der mündlichen Verhandlung zu erklären. Die Frist für den Antrag auf Kostenersatz beginnt im Falle der schriftlichen Zurücknahme der Klage mit der Zustellung dieses Schriftsatzes an den Beklagten.

Entscheidungstexte

4 R 214/04d
Entscheidungstext OLG Graz 10.11.2004 4 R 214/04d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0639:2004:RG0000039

Dokumentnummer

JJR_20041110_OLG0639_00400R00214_04D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$